

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 50

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lichen Hölzern eingedrungen. Selbst künstliche Impfung blieb manchmal erfolglos. Das Sommerholz gewöhnlicher Hölzer befand sich bereits in Zersetzung, sodaß solche Stücke sich schon zwischen den Fingern zerreiben ließen. Die verblaute Hölzer dagegen behielten ihre technischen Eigenchaften.

Bei seinen weiteren Versuchen beseitigte der Autor auch die Unterschiede des Feuchtigkeitsgrades, was bei der Kleinheit der Versuchsstücke leicht möglich war. Alle Versuche ergaben, daß angeblautes Kiefernholz besser dem Eindringen der Pilzfäden der verschiedenen holzzerstörenden Schwämme widerstand als gesundes. Wie kann man sich diesen Umstand erklären?

Darüber gibt es verschiedene Ansichten, am wichtigsten dürfte aber die Erwägung sein, ob nicht durch die Anwesenheit von Cerastomella gewisse Stoffe aufgeschlossen werden, die auf die Holzschwämmen negativ einwirken und ihnen den Eintritt in den Holzkörper verwehren. Zu diesem Behufe unternommene Versuche stellten fest, daß, wenn man das Myzel der die Verblauung bewirkenden Pilze, also der Cerastomella, zerstört, bezw. tötet, die holzzerstörenden Pilze (Holzschwämmen) ebenso leicht in verblautes wie gesundes Holz eindringen konnten. Doch war dieser Versuch kaum notwendig, da es ja bekannt und bewiesen ist, daß zwei verschiedene Pilzarten nicht gleichzeitig auf ein und demselben Holzkörper leben können.

Ing. J. P.—y.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Fabrikkommission. (Mitg.) Die eidgenössische Fabrikkommission behandelte in ihrer Sitzung vom 3. März verschiedene Gesuche um Bewilligung verlängerter Arbeitszeit (52-Stundenwoche) für die Sommermonate. Im Schoße der Kommission wurde nachdrücklich geltend gemacht, die gegenwärtige große Arbeitslosigkeit zwinge dazu, bei der Behandlung dieser Gesuche eine gewisse Zurückhaltung zu beobachten. Die Arbeitgeber sollten überall dort, wo dies irgendwie möglich sei, dem gesteigerten Bedürfnis der Sommermonate durch Einstellung vermehrter Arbeitskräfte statt durch Verlängerung der Arbeitszeit begegnen.

Das Gesuch des Schweizerischen Holzindustrieverbandes um Bewilligung der abgeänderten Normalarbeitswoche für die Sägerei wurde demgemäß zur Abweisung empfohlen; dies auch deswegen, weil die Sägerei kürzlich durch Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen gegenüber der ausländischen Konkurrenz geschützt worden ist. Auch die Begehren der Fabrikanten von Kalksandsteinen und Zement-Bausteinen wurden zur Ablehnung empfohlen, weil die Einrichtungen dieser Betriebe es gestatten, im Winter ohne Unterbruch zu arbeiten und gleich wie andere Hilfsindustrien des Baugewerbes Vorräte anzulegen.

Anders liegen die Verhältnisse nach Ansicht der Mehrheit der Fabrikkommission in der Zimmerei, die überhaupt nur den Fabrikgesetzlichen Arbeitszeitvorschriften untersteht, so weit es die Arbeit in den Werkstätten und auf den zugehörigen Werkplätzen betrifft. Die Arbeit in den Zimmereiwerkstätten steht in derart engem Zusammenhang mit jener am Bau, daß eine verschiedene Regelung der Arbeitsdauer zu großen Unzukönlichkeit führen müßte. Auch bei den Ziegel- und Backsteinfa-

briken liegen besondere Verhältnisse vor, die es der Mehrzahl der Betriebe unmöglich machen, im Winter zu arbeiten, so daß eine längere Arbeitszeit während der Sommermonate am Platze ist. Bei der Imprägnierung von Stangen mit Kupfernitrit bestehen technische Gründe, die ein Arbeiten im Winter ausschließen. Für alle diese zuletzt aufgezählten Industriezweige empfiehlt die Fabrikkommission deshalb, die 52-Stundenwoche für die Sommermonate zu bewilligen, wie dies übrigens auch in früheren Jahren regelmäßig geschehen ist. Dies immerhin unter der Bedingung, daß während der Dauer der Bewilligung die Zahl der im Betriebe üblicherweise beschäftigten Arbeiter nicht verminder wird und daß die Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte genau beachtet werden. In Abweichung von der bisherigen Praxis soll dagegen die Bewilligung für die Sägerei, Kalkstein- und Zement-Bausteinfabrikation verweigert werden.

Fensterglas. (Mitget.) Gemäß Verfügung des Bundesrates (publiziert im Schweiz. Handelsblatt Nr. 48 vom 27. Februar 1932) ist die Einfuhr von Fensterglas ab 1. März d. J. kontingentiert worden.

Bis auf weiteres wird die Bewilligung von der Sektion für Einfuhr der Schweizerischen Handelsabteilung an die bisherigen Importfirmen für maximal die Hälfte des nachweisbar im letzten Jahre importierten Quantums erteilt. Dafür ist eine Gebühr zu bezahlen von Fr. 2.— pro 100 kg, was zirka 12 bis 15 Cts. pro m² Fensterglas einfacht ausmacht.

Diese Maßnahmen sind vom Bundesrat erlassen worden, um die einheimische Industrie, in diesem Falle also die Glashütte Moutier zu schützen. Sodann wird damit bezeichnet, auf die Regierungen derjenigen Länder einen Druck auszuüben, die bisher nach der Schweiz Fensterglas lieferten und jetzt der schweizerischen Exportindustrie das Auslandsgeschäft erschweren oder verunmöglichen.

Verbandswesen.

Thurgauischer Baumeisterverband. Die 25. Jahressammlung des Thurgauischen Baumeisterverbandes vom 1. März in Weinfelden hatte den bisher stärksten Aufmarsch zu verzeichnen. Dem ausgezeichneten Jahresbericht von Präsident Jäck entnehmen wir folgende Angaben: Auf schweizerischen Boden wird gegenwärtig die Einführung der Meisterprüfungen für Baumeister, Maurermeister und Zimmermeister erwogen. Die Lehrkommision des schweizerischen Baumeisterverbandes hat die Ausarbeitung eines Lehrlingsprüfungsreglementes in Angriff genommen. Der Verband gedenkt, die Lehrlingsprüfungen in Verbindung mit dem Kanton und den Gewerbeschulen durchzuführen. Die erfolgreichen Maureranerkennungen sollen überall zur Durchführung kommen. Vorgesehen ist ferner eine Ergänzung durch zwei weitere Ausbildungskurse. Zu diesen Anerkennungs- und Ausbildungskursen sollen nur Jünglinge unter 25 Jahren zugelassen werden. Der Gewerbeschulunterricht soll ganz in die tote Saison, d. h. in die Winterszeit verlegt werden. Die vom schweizerischen Baumeisterverband geschaffene Unfallverhütungsstelle soll sich auch den arbeitsvergebenden Behörden zur Verfügung stellen. Die Normalienkommission wird ihre Arbeiten demnächst beenden. Von der Revision der Normalien erwartet man die Überwindung zahlreicher noch bestehender Mißstände. In Vorbereitung ist ferner die Einführung